

Freitag, den 07.10.2016 Ausgabe 40/2016

Riedstädter Nachrichten

Wochenzeitung für Crumstadt

Erfelden

Goddelau

Leeheim Wolfskehlen



Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - 17 99

RIED TAX seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art (Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt) Auch LIEGENDBEFORDERUNG / **ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - 52 52

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm

2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)



Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" 2. Änderung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" - 2. Änderung im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist am westlichen Ortsrandbereich des Stadtteils Goddelau in dem Gewerbegebiet Goddelau Süd-West, südlich der Kreisstraße K 156, an die Straße an der Riedbahn angrenzend gelegen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 14 die Flurstücke 601/1, 602/3, 606/1, 612, 613 sowie Teile der erschließenden Wegeparzelle 611. Der Geltungsbereich entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

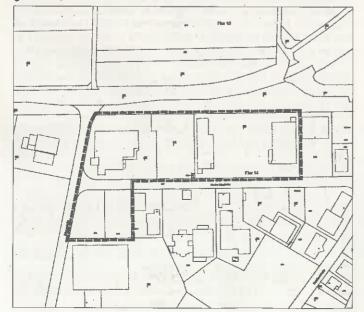
Im Bereich des Plangebietes sind durch die Umsiedlung zweier Lebensmittelanbieter Flächen frei geworden, die derzeit vermarktet werden. Aufgrund der durch die exponierte Lage im Ortseingang des Stadtteils Goddelau bedingten städtebaulichen Sensibilität der Lage und der derzeitigen Vermarktungssituation, besteht ein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung im genannten Bereich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" 2. Änderung sollen zur Sicherung einer gewerblichen Folgenutzung Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortiment, Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen werden. Die südwestlich der ehemaligen Lebensmittelmärkte gelegenen Flurstücke Nr. 612 und 613 sind bisher unbebaut und derzeit ungenutzt, und werden daher in den Geltungsbereich einbezogen.

Riedstadt, den 07.10.2016 DER MAGISTRAT Werner Amend, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" - 2. Änderung

genordet, ohne Maßstab



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau

Bekanntmachung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" - 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West", Stadtteil Goddelau, gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre im Sinne des § 14 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" und umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 14 die Flurstücke 601/1, 602/3, 606/1, 612 sowie 613. Der Geltungsbereich kann der unten abgebildeten Übersichtskarte entnommen werden.

Die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

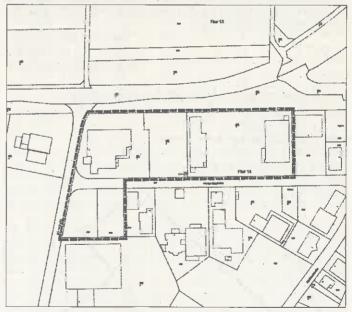
Die Veränderungssperre wird in der Stadtverwaltung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung montags, mittwochs und freitags von 7.30 - 12.00 Uhr, dienstags von 7.00 - 12.00 Uhr, donnerstags von 7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Riedstädter Nachrichten in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie auf die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Riedstadt, den 07.10.2016 DER MAGISTRAT Werner Amend, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Goddelau Süd-West" - 2. Änderung genordet, ohne Maßstab



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan "Wilhelm-Leuschner-Straße / Neugasse" Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellten Bebauungsplan "Wilhelm-Leuschner-Straße / Neugasse" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Erfelden, Flur 1,

die Flurstücke 325/5, 326/3, 327/2, 327/3, 332, 333/1, 333/2, 335/4, 335/3, 337/2, 339/1 und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Nachverdichtung mit zusätzlicher Wohnbebauung im Bereich zwischen der Wilhelm-Leuschner-Straße im Süden und der Straße Neugasse im Norden geschaffen. Zur Wahrung einer städtebaulich geordneten Entwicklung wurden darüber hinaus bereits bestehende Nutzungen und bauliche Anlagen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt,

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

> Riedstadt, den 07.10.2016 Der Magistrat Werner Amend, Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Riedstadt am 06.11.2016.

1. Die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dau ert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die al gemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das all Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist ode einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählverzeichnis ein getragenen Wahlberechtigten bis zum 16.10.2016 übersandt wer den, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahllokale sind barrierefre Aufteilung der allgemeinen Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1	Goddelau	Christoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 2	Goddelau	Christoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 3	Goddelau	Kindertagesstätte Hessenring
Wahlbezirk 4	Crumstadt	Grundschule
Wahlbezirk 5	Crumstadt	Grundschule
Wahlbezirk 6	Crumstadt	Altes Rathaus
Wahlbezirk 7	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 8	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 9	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 10	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle
Wahlbezirk 11	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle
Wahlbezirk 12	Leeheim	Kindertagesstätte Cambener Weg
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen	Bürgerhaus
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen	Bürgerhaus
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen	Bürgerhaus
		•

2. Das Wählverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 17.10.2016 bis zum 21.10.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 19 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barri-

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 21.10.2016 bis 12:00 Uhr beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 19, 64560 RiedstadtEinspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforder-

lichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 16.10.2016 beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedsstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen. Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 16.10.2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in der Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 16.10.2016 oder
- die Einspruchsfrist bis zum 21.10.2016 versäumt haben. b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählverzeichnis eingetragen sind, bis zum 04.11.2016, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen ein Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind.

und

 ein amtliches Merkblatt f
 ür die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erl
 äutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel. Die Wähler

haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber.

Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählgruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt.

Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für "Ja" und "Nein".

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 27.11.2016 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte.

Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Riedstadt, 30.09.2016 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend

Bürgermeister-Direktwahl per Brief

Die vielen Plakate innerhalb Riedstadts führen den Riedstädtern deutlich vor Augen, dass am 6. November 2016 eine Bürgermeisterwahl stattfindet. Die Wahlberechtigten haben die Qual der Wahl und können aus vier Kandidaten (wir haben berichtet) ihren Favoriten auswählen.

Wählen darf nur, wer im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist - alle Wahlberechtigten sollten daher im Besitz der Wahlbenachrichtigung oder eines Wahlscheines sein und diese im Wahllokal vor der Stimmabgabe vorzeigen können. Die Wahlbenachrichtigungen werden erst in den nächsten Tagen verschickt; nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen sie bis spätestens 16. Oktober per Post zugegangen sein.

Wer an einer persönlichen Stimmabgabe gehindert ist, kann noch bis Freitag, 4. November 2016, 13:00 Uhr einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder glaubhaft versichert, dass ihm ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann noch am Samstag vor der Wahl in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Wahlsonntag bis 15:00 Uhr die Erteilung eines Wahlscheines beantragen. Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahltag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises seine Stimmabgabe vornehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Ab sofort gibt es auch wieder die Möglichkeit, über die städtische Homepage die Briefwahlunterlagen online anzufordern. Der entsprechende Hinweis und Link befindet sich direkt auf der Startseite von www.riedstadt.de. Zur Beantragung per Internet ist es allerdings notwendig, dass man im Besitz der Wahlbenachrichtigung ist. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert. Um eine rechtzeitige Zusendung der Briefwahlunterlagen sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Mittwoch, 2. November (24:00 Uhr) möglich.

Für weitere Auskünfte zur Bürgermeisterwahl stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus Goddelau gerne zur Verfügung (Uwe Kroll, Tel. 06158 181-445, Heinz Glock, Tel. 06158 181-111). Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Rummel auf dem Goddelauer Kerweplatz

Wegen der Kerb ist der Kerweplatz in der Ortsmitte Goddelaus (Starkenburger Straße/Pestalozzistraße) noch bis 12. Oktober gesperrt. Damit kann das Gelände wegen des traditionellen Rummels nicht als Parkplatz genutzt werden. Die Autofahrer werden gebeten auf andere Stellflächen innerorts auszuweichen.

Offenlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 22. September 2016 durch den Magistrat eingebracht und gleichzeitig endgültig beschlossen. Nach § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird die endgültige Fassung mit allen Anlagen nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung findet in der Zeit vom 10.10.2016 bis 19.10.2016 im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 115, statt.

montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags 7.30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Riedstadt, den 04.10.2016 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend, Bürgermeister

Aus der Polizeiarbeit

Raubüberfall auf Spielhalle - Zeugen gesucht

Riedstadt-Goddelau (ots) - Am Donnerstagmorgen (29.09.2016 gegen 01:55 Uhr betrat ein männlicher Täter eine Spielhalle in de Starkenburger Straße. Er bedrohte die 44-jährige Angestellte m einer Pistole. Diese war zu dieser Zeit allein in der Spielhalle. Nach Aushändigung von Bergeld in Hähn von mehreren teueren

Nach Aushändigung von Bargeld in Höhe von mehreren tausen Euro floh der Täter in unbekannte Richtung. Es wurde nieman verletzt. Der Täter soll 180 cm groß gewesen sein. Er war schwar gekleidet und hatte bei Tatausführung eine schwarze Wollmütze m Sehschlitzen über den Kopf gezogen. Die Kriminalpolizei in Rüsselsheim hat die Ermittlungen aufgenommen und bittet um Zeugenhir weise unter der Rufnummer 06142/696-0

Unbekannter schraubt Autokennzeichen ab (GG-KH 466)

Riedstadt-Wolfskehlen (ots) - Von einem in der Oppenheimer Straßgeparkten Opel montierten Unbekannte in der Zeit zwischen Don nerstag (29.09.), 13.00 Uhr und Freitag (30.09.), 2.00 Uhr, die beide Autokennzeichen GG-KH 466 ab und ließen sie anschließend mitgehen. Hinweise bitte an die Polizeistation Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/1750.

Zeitungsleser wissen mehr!



Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

Freitag, 7. Oktober 2016

17:00 Uhr

Kinderwerkstatt für Kinder ab 1. Schuljahr

Organisator: Landeskirchliche Gemeinschaft Crumstadt e.V.

Ort: Gemeinschaftshaus Mittelstraße 13

17:30 Uhr

Monatstreffen mit Vortrag

Thema: Stoffwechsel und Übersäuerung

Organisator: Selbsthilfegruppe COPD-Riedstadt

Ort: Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt

Wilhelm-Leuschner-Str. 21, 64560 Riedstadt

18:00 Uhr

Kirchturmführungen (März-Oktober jeweils am ersten Frei-

tag im Monat)

Organisator: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

19:30 Uhr

Theateraufführung der Büchnerbühne Riedstadt

Wenn es Rosen sind werden sie blühen - Büchner, Weidig

und die Revolution (Suhr/Edschmid)

Organisator: Büchnerbühne Riedstadt

Ort: Büchnerbühne

Kirchstraße 16, 64560 Riedstadt

Samstag, 8. Oktober 2016 -Montag, 10. Oktober 2016

Goller Kerb

Samstag, 8. Oktober 2016

Boule-Fanny-Turnier

Organisator: TV Crumstadt

Ort: Jahnplatz an der Turnhalle

09:00 Uhr

Echt erlebt - Geschichten aus dem Leben vom anderen

Ende der Welt

Organisator: Frühstückstreffen für Frauen

Ort: Stadthalle Gernsheim

18:00 Uhr

Gottesdienst zur Goller Kerb

Organisator: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

19:30 Uhr

Theateraufführung der Büchnerbühne Riedstadt

Wenn es Rosen sind werden sie blühen - Büchner, Weidig

und die Revolution (Suhr/Edschmid)

Organisator: Büchnerbühne Riedstadt

Ort: Büchnerbühne

Kirchstraße 16, 64560 Riedstadt

Sonntag, 9. Oktober 2016

Kunstexkursion zur Staatsgalerie Stuttgart

Besichtigung und Führung durch die Ausstellung "Augen.

Blicke, Impressionen"

Organisator: Kulturbüro Riedstadt und Interessengemein-

schaft Wege zur Kunst, Stockstadt

Ansprechpartner/in: Inge Schmidt (06158 930841/2)

10:00 Uhr

Erntedankfest-Gottesdienst m. Abendmahl, Ernteschmuck der Landfrauen Leeheim, anschl: Suppenessen im Gemein-

dehaus

Organisator: Ev. Kirchengemeinde Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt

10:00 Uhr

Gottesdienst mit Taufe

Organisator: Ev. Kirchengemeinde Erfelden

Ort: Evangelische Kirche Erfelden

Wilhelm Leuschner-Straße 49, 64560 Riedstadt

10:00 Uhr

Kindergottesdienst

Organisator: Ev. Kirchengemeinde Erfelden

Ort: Gemeindehaus Erfelden

10:00 Uhr

Erntedankgottesdienst; musikalisch mitgestaltet vom Kir-

chenchor unter Leitung von Anette Schwarz

Organisator: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

11:00 Uhr

Benefizvortrag mit Claudia Stehle

Johann Wilhelm Wolf - der Sammler von Märchen und

Sagen aus Hessen

Organisator: Förderverein Büchnerhaus

Ort: Kunstgalerie am Büchnerhaus